

**Gemeinde Sandhausen
Rhein-Neckar-Kreis**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sandhausen hat am 30.01.2017 die folgenden Förderrichtlinien beschlossen:

**Elektrische Antriebe für Hoftore – Förderrichtlinien
der Gemeinde Sandhausen**

Gerade im historisch gewachsenen Ortskern von Sandhausen gibt es noch viele Grundstücke mit Hoftoren, die über keinen elektrischen Antrieb zum Öffnen und Schließen verfügen. Dadurch ist zum einen die Nutzung der Hofflächen als Parkplatz unattraktiv, zum anderen muss das Fahrzeug zum Öffnen des Tores erst verlassen werden, wenn der Hof dennoch zum Parken genutzt wird. Dies führt in den oft engen Straßen zu Verkehrsbehinderungen und zu vermeidbarem Parkdruck durch zusätzlich an den Straßen abgestellte Autos der Anwohner.

Um hier Abhilfe zu schaffen, hat sich die Gemeinde entschlossen, durch eine gezielte Förderung einen Anreiz für den Einbau von elektrischen Antrieben für Hoftore zu schaffen.

1. Gegenstand der Förderung

Die Gemeinde Sandhausen fördert mit dieser Richtlinie den Einbau von elektrischen Hoftorantrieben in bestimmten Ortsbereichen.

2. Fördervoraussetzungen

2.1 Gefördert wird der Einbau von elektrischen Hoftorantrieben in den auf der angefügten Karte markierten Ortsbereichen. Einzelfallentscheidungen bleiben vorbehalten.

2.2 Das bestehende Hoftor darf maximal 50 cm hinter der Gehweghinterkante, bzw. der Straßenkante bei nicht vorhandenem Gehweg liegen. Es darf bisher nicht über einen elektrischen Antrieb verfügen.

2.3 Gefördert wird der Einbau von elektrischen Hoftorantrieben auch bei Ersatz eines unter 2.2 genannten Hoftores. Die Förderung von Hoftoren bei Neubauten oder bei der erstmaligen Errichtung eines Hoftores ist nicht zulässig.

3. Förderumfang

Auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel fördert die Gemeinde Sandhausen den Einbau von elektrischen Hoftorantrieben mit einem Fördersatz von 25% der Bruttokosten des Antriebs inklusive Einbau. Zugrunde gelegt werden nur die Kosten für den Antrieb, nicht z. B. für ein neues Hoftor. Die maximale Förderung beträgt 500 €.

4. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht.

Die Bewilligung eines Zuschusses ersetzt etwaig notwendige öffentlich- oder privatrechtliche Genehmigungen nicht.

5. Antragsverfahren

5.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte). Wohnungseigentümergeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. In diesem Fall ist den Antragsunterlagen der Beschluss der Eigentümersammlung über die geplante Durchführung der Maßnahme beizufügen.

5.2 Bewilligungsstelle

Anträge werden bei der Verwaltung des Bauamtes der Gemeinde Sandhausen bearbeitet.

5.3 Antragstellung

Die Antragstellung hat schriftlich vor Beginn des Einbaus des elektrischen Antriebs mit dem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Formular zu erfolgen. Es ist ein Kostenvoranschlag beizufügen.

5.4 Bewilligung

Der Zuschuss wird ausgezahlt, sobald die Rechnung für den elektrischen Hoftorantrieb im Original vorgelegt wird.

6. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.